

vom 28. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat die Vorlage des Regierungsrats vom 30. März 2021 (ADS 21-22) betreffend Teilrevision des Steuergesetzes (Befristete Steuersenkung aufgrund Corona-Krise) am 28. Juni 2021 beraten. Die Vorlage wurde von der zuständigen Regierungsrätin Dr. Cornelia Stamm Hurter, Natalie Greh, Departementssekretärin FD und Hermann Schlatter, Abteilungsleiter Natürliche Personen vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Luzian Kohlberg verantwortlich.

1 Ausgangslage

Die Regierung hat im Wissen, dass die Rechnung 2020 mit hohen Überschüssen abschliessen wird, die Vorlage ADS 21-22 bereits am 30. März 2021 verabschiedet. Die Vorlage schlägt vor, dass das Gesetz über die direkten Steuern mit einem Art. 240 mit folgendem Wortlaut ergänzt wird: «Für die Steuerperioden 2022 bis 2024 wird der vom Kantonsrat gemäss Art. 3 Abs. 3 bestimmte Steuerfuss um zwei Prozentpunkte gesenkt».

2 Eintreten

Anlässlich der Behandlung der Rechnung 2020 an der Kantonsratssitzung vom 14. Juni 2021 und der entsprechenden zu schaffenden finanzpolitischen Reserven wurde diese Vorlage bereits kontrovers diskutiert. An dieser Sitzung wurden neue Zahlen präsentiert, die bei einer zweiprozentigen Senkung der Steuern während dreier Jahre für den Kanton Mindereinnahmen in der Höhe von 18.36 Mio. Franken bedeuten würden. Sodann wurde der Vorschlag unterbreitet, die bisherigen Entlastungsabzüge so zu erhöhen, damit die finanzpolitische Reserve in der Höhe von 20 Mio. Franken auch annähernd ausgeschöpft werden kann. Somit werden die untersten Einkommensklassen mit 536'000 Franken pro Jahr entlastet. Während der Eintretensdebatte wurde auch die Problematik der Ergänzungsleistungen diskutiert und alle Fragen wurden kompetent beantwortet. Ein Antrag für die Detailberatung wurde auch bereits erläutert.

Mit 8 : 1 Stimmen tritt die GPK auf die Vorlage ADS 21-22 ein.

3 Detailberatung

Während der Detailberatung wurden folgende Anträge gestellt:

Art. 37 Abs. 1 lit. d

Es sollen nur die natürlichen Personen von der Steuerreduktion profitieren und im Gegenzug soll der Entlastungsabzug anstelle von 50% um 100% erhöht werden. Dieser Antrag wurde rege diskutiert, denn es wurde moniert, dass ca. 80% der juristischen Personen keine oder sehr wenig Steuern bezahlen und der Hauptteil der Steuern der juristischen Personen von wenigen grossen Firmen bezahlt wird. Weiter wurde angeführt, dass das Gesetz keinen Unterschied bei der Besteuerung von KMUs oder grossen Firmen zulässt. Auch wurde bemerkt, dass es kurios ist, wenn der Kanton wie in einer weiteren Vorlage (ADS 21-38) vorgesehen, den Firmen ermöglichen möchte, dass sie freiwillig mehr Steuern bezahlen dürfen und gleichzeitig sollen hier die Steuern nochmals gesenkt werden.

Mit 6 : 3 Stimmen lehnt die GPK diesen Antrag ab.

Art. 240 (neu)

Hier wurde der Antrag gestellt, Art. 240 Abs. 1 sei wie folgt anzupassen: «Für die Steuerperioden 2022 bis 2024 wird der Steuerfuss um zwei Prozent der einfachen Kantonssteuer der natürlichen Personen gegenüber dem vom Kantonsrat gestützt auf Art. 3 Abs. 3 bestimmten Steuerfuss gesenkt».

Hier wurde festgehalten, dass es falsch sei, dass bei der Erhebung der Steuer der gleiche Steuerfuss für juristische und natürliche Personen gilt, aber bei einer Senkung unterschiedliche Werte angewendet werden sollen.

Mit 6 : 3 Stimmen lehnt die GPK diesen Antrag ab.

Weiter wurde ein Antrag diskutiert, den Titel der Vorlage ADS 21-22 wie folgt anzupassen: «Teilrevision des Steuergesetzes (Befristete Steuersenkung)». Begründet wurde dieser Antrag damit, dass diese Steuersenkung gar nichts mit der Corona-Krise zu tun hat, denn sehr viele Betriebe haben keine Mindereinnahmen verzeichnet, sondern im Gegenteil mehr verdient. Weiter wurde ausgeführt, dass es nicht sinnvoll erscheint, während einer Pandemie die Steuern zu senken.

Mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung lehnt die GPK den Antrag ab.

4 Schlussabstimmung

Mit 6 : 3 Stimmen beantragt die GPK dem Kantonsrat der Teilrevision des Steuergesetzes ADS 21-22 (Art. 37 Abs. 1 lit. d und Art. 240 (neu) zuzustimmen.

Für die Geschäftsprüfungskommission:

Eva Neumann (Präsidentin)

Franziska Brenn

Mariano Fioretti

Matthias Frick

Marcel Montanari

Daniel Preisig

Raphaël Rohner

Rainer Schmidig

Andreas Schnetzler

Gesetz über die direkten Steuern

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 1 lit. d

¹ Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:

d) als Entlastungsabzug

1. für Personen, die eine AHV-Rente beziehen oder die altershalber zum Bezug einer AHV-Rente berechtigt wären, zum Bezug einer IV-Rente Berechtigte sowie vorzeitig pensionierte Steuerpflichtige

- 14'100 Fr. für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen bis 25'200 Fr.

- 7'050 Fr. für Alleinstehende mit einem Reineinkommen bis 16'800 Fr.

Für je 800 Fr. Reineinkommen mehr beträgt der Abzug 300 Fr. weniger.

2. für die übrigen Steuerpflichtigen

- 7'050 Fr. für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen bis 25'200 Fr.

- 3'525 Fr. für Alleinstehende mit einem Reineinkommen bis 16'800 Fr.

Für je 800 Fr. Reineinkommen mehr beträgt der Abzug 150 Fr. weniger;

Gliederungstitel vor Art. 240

VIII. Änderung vom ...

Art. 240 (neu)

¹ Für die Steuerperioden 2022 bis 2024 wird der Steuerfuss um zwei Prozent der einfachen Kantonssteuer gegenüber dem vom Kantonsrat gestützt auf Art. 3 Abs. 3 bestimmten Steuerfusses gesenkt.

² Art. 37 Abs. 1 lit. d in der Fassung vom ... kommt für die Steuerperioden 2022 bis 2024 zur Anwendung; ab der Steuerperiode 2025 gilt wieder die Fassung vom 16. März 2009.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: